

Zum Antikommunismus bürgerlicher Rechtsphilosophen

Nun hat die durch die Entwicklung innerer und äußerer Widersprüche des Kapitalismus, insbesondere durch die siegreichen Revolutionen der Arbeiterklasse, in die Verteidigung gedrängte bürgerliche Rechtsphilosophie durchaus auch ihre aggressiven Seiten. Sie konzentrieren sich in ihrem Antikommunismus.

Seit der Zeit, da im Staatslexikon der Herren Rotteck und Welcker jener Kommunismus-Artikel erschien/27/, dessen erste Worte („seit wenigen Jahren ist in Deutschland von Communismus die Rede und schon ist er zum drohenden Gespenst geworden“) vermutlich den Einleitungssatz in der folgenreichsten politischen Streitschrift der Weltgeschichte/28/ provozierten („ein Gespenst geht um in Europa — das Gespenst des Kommunismus“), haben sich Form und Inhalt des Antikommunismus in politisch-juristischen Theorien ständig verändert.

Und er hat auch gegenwärtig viele Gesichter. Er reicht von offenen Injurien, notdürftig „theoretisch“ verpackt, bis hin zur „feinsinnigen“ Verleumdung des realen Sozialismus unter Einsatz von Marx-Zitaten. Damit niemand meint, es werde übertrieben, ein wörtlicher Beleg und ohne Kommentar: Das „fremdartige Wesen des gruppeneelischen Volkcharakters der Russen verspürten wir im letzten Krieg an der Ostfront aus erster Hand“; hier trat der Russe „nie einzeln in Erscheinung, stets nur im Rudel einer dichtgeballten Masse“; der Russe „verstehst uns und unsere Rechtsordnung nicht...“ Es handelt sich hierbei nicht etwa um die verspätete Herausgabe der Memoiren eines Frontberichterstatters. Dieser Erguß ist einem rechtsphilosophischen Werk entnommen/29/, das 1972 des großen Erfolges wegen bereits in dritter Auflage erschien!

Antikommunistische Züge einer Einstellung sind aber auch, in anderer Form und Dosierung, in jenen literarischen Beiträgen enthalten, die der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie, wie sie in den Ländern des „etablierten“ Sozialismus (so sagt man in geschickter Ausnutzung studentischer Stimmungen) erarbeitet wurde und wird, die marxistische Legitimation absprechen, meist verbunden mit dem Versuch, die kritische, gegen den Kapitalismus gerichtete Potenz des Marxismus gegen den Sozialismus umzufunktionieren./30/

Nun sind natürlich keineswegs alle bürgerlichen Rechtsphilosophen (und die, die es sind, nicht in jeder Hinsicht) Antikommunisten. Manche von ihnen sind liberale Intellektuelle, die von abstrakt-humanistischen Prinzipien her gegen negative Äußerungsformen des Imperialismus auftreten. Andere wiederum geraten durch offene Klassenauseinandersetzungen in den Sog einer nach links rutschenden Welt und nähern sich sozialistischen Positionen.

In diesen beiden Fällen bedeuten antikommunistische Ressentiments (oder mehr), daß der vorhandenen antifaschistischen oder antiimperialistischen Einstellung die Spitze abgebrochen, die oppositionelle Haltung auf ungefährliche Bahnen gelenkt und der Humanismus zur

Herabwürdigung des realen Sozialismus verwendbar ist. Insoweit macht Antikommunismus diejenigen, die als Kritiker sichtbarer Gebrechen bürgerlicher Rechtsphilosophie und -praxis begannen, allmählich unfähig, Veränderungsideen zu produzieren und mehr als Unbehagen zu artikulieren. *

Es könnte z. B. sein, daß sich Rudolf Wiethölter auf solch eine Haltung hinbewegt. Er begann die „Entzauberung“ des kapitalistischen Rechts mit wertvollen Teilanalysen zu betreiben, war durch antikommunistische Voreingenommenheit gehindert, seiner Konzeption Profil zu verleihen, wurde von rechts scharf attackiert und zog sich daraufhin auf einen zu nichts Positivem verpflichtenden „juristischen Negativismus“ zurück./31/

Die Auswirkungen des Antikommunismus innerhalb der bürgerlichen Rechtsphilosophie treffen nicht einmal in erster Linie die Kommunisten oder die marxistische Theorie. Sie sind wohl auch mehr gegen die progressiven Auffassungen von Nichtkommunisten gezielt, deren Progressivität in einigen der bewegenden Fragen von heute sie zur Aktionseinheit mit Kommunisten hätte führen können, wenn eben der Antikommunismus nicht wäre. Insofern übt der Antikommunismus eine Disziplinierungsfunktion innerhalb der bürgerlichen Ideologie^ Struktur zugunsten der reaktionären Richtungen aus und verhindert, daß die partielle (bürgerliche) Progressivität einzelner Rechtsphilosophen zum konstitutivem Element einer theoretischen Richtung werden kann.

Martin Kriele stellt daher die Dinge auf den Kopf, wenn er meint, daß in den letzten Jahren mit dem Antikommunismus Mißbrauch getrieben wurde, indem er für eine entspannungsfeindliche Politik benutzt worden sei. Folgerichtig erwartet (und erhofft) Kriele, dessen Rechtsdrall ohnehin überhand nimmt, von einer erfolgreichen Koexistenzpolitik einen neuen Aufschwung des antikommunistischen Arguments./32/

Der Antikommunismus wird von Robert Steigerwald/33/ charakterisiert als eine „Fessel im Kampf um vernünftige Dinge“, sobald Kommunisten darin auch etwas Vernünftiges sehen und mitmachen wollen oder sobald es gar die Kommunisten selbst sind, die als erste oder als entschiedenste Kraft dieses Problem zu lösen versuchen — „wer vom Juden frißt, stirbt daran, hieß es unter den Nazis; wer sich mit Kommunisten einläßt, geht daran zugrunde, heißt es heute“.

Rechtsforderungen im Klassenkampf

Da aber die Krise der Rechtsphilosophie einhergeht mit einer Krise von Recht und Gesetzlichkeit, bedeutet vorhandener Antikommunismus, daß die Aussichten zur Durchsetzung progressiver Rechtsforderungen erheblich vermindert werden. Denn bei einem beträchtlichen Teil der Klassenauseinandersetzungen im letzten Jahrzehnt handelt es sich im Kern um die Durchsetzung fortschrittlicher Rechtsforderungen und um die Verhinderung reaktionärer.

Im Gegensatz zu linksradikalen Ansichten ist nämlich der Inhalt des bürgerlichen Rechts auch im Imperialismus weder der Willkür der regierenden Klasse preisgegeben noch der Arbeiterklasse gleichgültig. Das Recht ist eines der Hauptobjekte des ökonomischen und politischen Kampfes zwischen dem Monopolkapital und den Werktätigen.

/31/ R. Wiethölter, Rechtswissenschaft (1968), Frankfurt am Main 1971, S. 164, 26, 281 ff. Dagegen P. Schwerdtner, „Wie politisch ist das Recht?“, Zeitschrift für Rechtspolitik 1969, S. 136 ff.; Wiethölter replizierte mit „Recht und Politik“, Zeitschrift für Rechtspolitik 1969, S. 155 ff.

/32/ M. Kriele, „Zum gegenwärtigen Stand der Ostpolitik“, in: BuUetin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1970, S. 911.

/33/ R. Steigerwald, Marxistische Klassenanalyse oder spätbürgerliche Mythen, Berlin 1972, S. 99. Vgl. auch K.-H. Röder/W. Weichelt, Das Dilemma des Antikommunismus in der Staatsfrage, Berlin 1974, S. 76 f.

/27/ W. Schulz, Kommunismus, in: C. Rotteck/C. Welcker (Hrsg.), Das Staatslexikon, Altona 1846, Bd. 3, S. 290-339.

/28/ K. Marx/F. Engels, „Manifest der Kommunistischen Partei“, in: Werke, Berlin 1959, Bd. 4, S. 461.

/29/ A. Leinweber, Gibt es ein Naturrecht? (1966), Berlin (West) 1970, S. 102. — Die Rezensionen dieser Schrift durch Oberer und Engisch (in den seriösen Zeitschriften „Rechtstheorie“ 1972, S. 91, und „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ 1968, S. 668) übersehen die rassistischen Hetztiraden des Alt- oder Neonazis Leinweber.

/30/ Etwa: N. Reich, Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Frankfurt am Main 1972, S. 7 ff.; aber auch W. Paul/D. Böhler, „Rechtstheorie als kritische Gesellschaftstheorie“, Rechtstheorie 1972, S. 81, und W. Maihofer, „Von der Philosophie zur Kritik des Rechts“, in: Dimensionen des Rechts, Berlin (West) 1974, S. 187 ff.